



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 17. Januar 2015

Nr. 3

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Verfügungen

5 Öffentliche Ordnung: Versicherungsaufsicht: Erlöschen einer Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit; Sterbekasse Gottes-Segen, Bochum S. 5

Bekanntmachungen

Antrag der Firma Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer vom 8. 7. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen oder NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1 500 Tonnen gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 5

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2015 S. 6 – Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe S. 6 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2015 S. 7 – Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises S. 8 – Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein S. 8 – Kraftloserklärungen der Sparkasse Wittgenstein S. 8 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 9 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 9 – desgl. S. 10 – Aufgebote der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 10 – Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg S. 10 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 10 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 10 – Aufgebote der Sparkasse Witten S. 11 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 11

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

2

Öffentliche Ordnung

- 8. Versicherungsaufsicht:
Erlöschen einer Erlaubnis zum
Geschäftsbetrieb eines Versicherungsvereins
auf Gegenseitigkeit;
Sterbekasse Gottes-Segen, Bochum**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 8. 1. 2015
34.4. – 50104 –

Die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ist für die Sterbekasse Gottes-Segen, Bochum, aufgrund des Auflösungsbeschlusses der Mitgliederversammlung vom 6. 11. 2014 zum 31. 12. 2014 erloschen.

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 5

BEKANNTMACHUNGEN

- 9. Antrag der Firma Sundwiger
Messingwerk GmbH & Co. KG,
Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer vom
8. 7. 2014, auf Erteilung einer Genehmigung
für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen
bei Eisen oder NE-Metallen mit einer
Gesamtkapazität von mehr als 1 500 Tonnen
gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 17. 1. 2015
53-Do-0064/14/8.12.3.1-Bos

Bekanntmachung

In dem Genehmigungsverfahren der Fa. Sundwiger Messingwerk GmbH & Co. KG, Hönnetalstraße 110, 58675 Hemer, gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Eisen oder NE-Metallen mit einer Gesamtkapazität von mehr als 1.500 Tonnen

hat die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, dass der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 1. 11. 2014 vorgesehene **Erörterungstermin**, der ab dem 5. 2. 2015, 10.00 Uhr, im Sitzungssaal der Stadt Hemer stattfinden sollte, **nicht durchgeführt wird**.

Im Auftrag:

gez. Bossmeyer

(139)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 5

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

10. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ für das Haushaltsjahr 2015

Zweckverband
Naturpark Rothaargebirge

Brilon, 5. 1. 2015

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 11 der Satzung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. 10. 2007 (GV. NRW S. 379) – hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Rothaargebirge“ am 27. 11. 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	212 809,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	212 809,00 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	197 309,00 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	197 309,00 EUR
--	----------------

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,00 EUR
--	---------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15 000,00 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15 000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Deckung der Personal- und Geschäftsaufwendungen sowie die Finanzierung der ungedeckten Aufwendungen für die Errichtung, die Unterhaltung und die Instandsetzung der Verbandsanlagen richten sich nach § 12 der Zweckverbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit wird der Haushaltsplan nicht öffentlich ausgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Capito

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(337)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 6

11. Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013 des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe

Zweckverband
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Hamm, 10. 12. 2014

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes hat am 10. 12. 2014 den Jahresabschluss zum 31. 12. 2013 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung des Kreises Soest zur Kenntnis. Die geprüfte Jahresrechnung 2013 wird festgestellt.
2. Die Verbandsversammlung beschließt die Zuführung des Jahresüberschusses in Höhe von 50 437,50 EUR in die allgemeine Rücklage.
3. Dem Verbandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2013 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des ZRL, 59425 Unna, Friedrich-Ebert-Str. 19, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes SPNV Ruhr-Lippe zum 31.12.2013 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut des beiliegenden Jahresabschlusses zum 31. 12. 2013 des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. 12. 2014 übereinstimmt, der Jahresabschluss 2013 ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

gez. Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(175) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 6

12. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2015

Zweckverband Meschede, 10. 12. 2014
Schienenpersonennahverkehr
Ruhr-Lippe

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 10. 2012 (GV. NRW S. 474) in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 12. 2013 (GV. NRW S. 878) und des § 6 Absatz 2 der Satzung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 10. 12. 2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Erträge auf 6 654 280,00 EUR
- Aufwendungen auf 6 612 480,00 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 6 654 280,00 EUR

- Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 9 510 980,00 EUR

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16 700,00 EUR

- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 16 700,00 EUR

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2 000 000,00 EUR

- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2 000 000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125 000 EUR festgesetzt.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

§ 8

Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW sind unerheblich, wenn die Überschreitung des Ansatzes einer einzelnen Position je Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan nicht mehr als 10 % beträgt. Unabhängig hiervon sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 50 000 EUR je Position im jeweiligen Teilergebnis- bzw. Teilfinanzplan unerheblich. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen für im Zuge des Jahresabschlusses erforderliche Abschlussbuchungen sind unabhängig von der Größenordnung als unerheblich anzusehen.

Auf eine mehrmalige unterjährige Bekanntgabe der vom Verbandsvorsteher genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird verzichtet. Vom Verbandsvorsteher genehmigte Mehraufwendungen und -auszahlungen sind der Verbandsversammlung zum Abschluss eines jeden Haushaltsjahres zur Kenntnis zu geben.

Die innerhalb eines Budgets bewirtschafteten Ertrags- und Aufwandspositionen sind gemäß § 21 Abs. 1 Gem-HVO NRW gegenseitig deckungsfähig. In dem Budget sind die Summen der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Mehrerträge können für Mehraufwendungen verwendet werden.

Die Budgetregelungen gelten auch für Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit. Auch hier können Mehreinzahlungen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

Hamm, den 10. Dezember 2014 Hamm, den 10. Dezember 2014

Thomas Gemke Peter Middelhove
Verbandsvorsteher Schriftführer

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Schienenpersonennahverkehr Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 10. 12. 2014 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Thomas Gemke
Verbandsvorsteher

(525) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 7

13. Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Landrat des Märkischen Kreises Iserlohn, 22. 12. 2014 als Kreispolizeibehörde
ZA 2.1 – 64.03 –

Der Dienstausweis des Kriminalhauptkommissars Jörg Windisch mit der Nr. 1494847, ausgestellt am 15. 7. 2014 von den Zentralen Polizeitechnischen Diensten – ZPD –, ist in Verlust geraten.

Im Auftrag:
gez. Kutsch
Kreisamtsinspektorin

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 8

14. Aufgebot der Sparkasse Wittgenstein

Es wird das Aufgebot für die unten näher bezeichneten Sparkassenurkunden der Sparkasse Wittgenstein beantragt.

Die Inhaber werden aufgefordert, ihre Rechte gegenüber dem Sparkassenvorstand innerhalb der nachfolgend genannten Frist anzumelden und die Urkunden vorzulegen.

Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Sparurkunden-Nr. 31 205 107, Aufgebotsfrist vom 16. 12. 2014 bis 16. 3. 2015

Sparurkunden-Nr. 33 067 687, Aufgebotsfrist vom 16. 12. 2014 bis 16. 3. 2015

Bad Berleburg, 16. 12. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(78) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 8

15. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 34 729 962

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 2. 1. 2015

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 8

16. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes wird die unten näher bezeichnete Sparurkunde gemäß § 13 Spk-VO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 41 407 479

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Die Antragssteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunde sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 30. 12. 2014

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(93) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 8

17. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparkassenbuches Nr. DE86 4305 0001 0341 1147 59 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE86 4305 0001 0341 1147 59 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 4. 2015, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 1/15

Bochum, 2. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 9

18. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE04 4305 0001 0344 1826 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE04 4305 0001 0344 1826 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 4. 2015, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

P 2/15

Bochum, 2. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 9

19. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nrn. DE56 4305 0001 0302 6595 52 und DE64 4305 0001 0302 5364 12 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden Nrn. DE56 4305 0001

0302 6595 52 und DE64 4305 0001 0302 5364 12 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 17. 4. 2015, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

C 3/15

Bochum, 2. 1. 2015

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 9

20. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 4. 9. 2014 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0302 7233 66 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE89 4305 0001 0302 7233 66 wird für kraftlos erklärt.

E 71/14

Bochum, 19. 12. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 9

21. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 11. 9. 2014 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE93 4305 0001 0314 5263 51 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE93 4305 0001 0314 5263 51 wird für kraftlos erklärt.

J 75/14

Bochum, 29. 12. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 9

22. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 11. 9. 2014 aufgebote Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0302 6073 61 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE94 4305 0001 0302 6073 61 wird für kraftlos erklärt.

O 76/14

Bochum, 29. 12. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(53) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 9

23. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 4. 9. 2014 aufgebote-
nen Sparurkunden Nrn. DE98 4305 0001 0341 1612
97 und DE53 4305 0001 0341 1558 02 sind bis zum
Ablauf der Aukaufsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE98 4305 0001 0341 1612
97 und DE53 4305 0001 0341 1558 02 werden für
kraftlos erklärt.

A 72/14

Bochum, 19. 12. 2014

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(61) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

24. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 32 421 703

wird hiermit aufgefördert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-
tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 1. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

25. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 32 420 879

wird hiermit aufgefördert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-
tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 1. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

26. Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld

Der Inhaber des von der Sparkasse Ennepetal-Brecker-
feld ausgestellten Sparkassenzertifikates

Nr. 34 408 666

wird hiermit aufgefördert, innerhalb von 3 Monaten
seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenzertifika-

tes anzumelden, da das Sparkassenzertifikat andern-
falls für kraftlos erklärt wird.

Ennepetal, 5. 1. 2015

SPARKASSE ENNEPETAL-BRECKERFELD

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

27. Aufgebot der Stadtparkasse Gevelsberg

Die Sparkassenzuwachssparen Nrn. 30 901 078, 30
987 796 und 31 988 215, ausgestellt von der Stadt-
sparkasse Gevelsberg, wurden als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den/die Inha-
ber der o.g. Konten, binnen drei Monaten seine/ihre
Rechte unter Vorlage der Urkunden anzumelden, da
andernfalls die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Gevelsberg, 22. 12. 2014

Stadtparkasse Gevelsberg

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(56) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

28. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 648 656 wird
hiermit aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 5. 4. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 5. 1. 2015

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

29. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausge-
stellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 066 768 wird
hiermit aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens
bis zum 19. 3. 2015, seine Rechte unter Vorlage des
Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das
Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 19. 12. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(51) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

30. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 3 713 200 537 ist am 23. 9. 2014 aufge-
boten worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 23. 12. 2014

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(47) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 10

31. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 302 606 082, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 5. 1. 2015

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Schmees gez. i. V. Imming

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 11

32. Aufgebot der Sparkasse Witten

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 305 558 298, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 30. 12. 2014

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Imming

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 11

33. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten

Die von der Sparkasse Witten ausgestellten Sparkassenbücher mit den Nummern 307 069 039, 311 514 798, 311 518 807, 311 522 924 und 411 003 577 werden hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 30. 12. 2014

dsh

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Heinemann gez. i. V. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2015, S. 11



Foto Christoph Püschner

Gesundheit

Wir unterstützen Gesundheitsprogramme, besonders in ländlichen Regionen. Wir helfen dabei, die Bevölkerung über Ursachen von Krankheiten und Möglichkeiten der Vorbeugung aufzuklären.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING